

Beiblatt «Kind in Ausbildung»

Nur gültig mit einem vollständig ausgefüllten Formular «Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende»**

Die Ausbildungszulage wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet. Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das Bruttoerwerbseinkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als monatlich CHF 2'520.-- bzw. jährlich CHF 30'240.--. Bei verheirateten Kindern werden nur die eigenen Einkommen berücksichtigt. Den Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Ersatzeinkommen wie Taggelder der EO, ALV, IV sowie der Kranken- oder Unfallversicherung. Familienrechtliche Unterhaltszahlungen, Stipendien und Renten werden nicht berücksichtigt.

Wichtige Hinweise

- Nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen mit allen erforderlichen Dokumenten können verarbeitet werden.
- Bei Änderungen an den gemachten Angaben ist ein neues Formular auszufüllen (gesetzliche Meldepflicht).

Personalien des Kindes welches sich in Ausbildung befindet

Name	Vorname(n)	Staatszugehörigkeit
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau	Versicherten-Nr. (AHV-Nr.)

Einkommen des Kindes welches sich in Ausbildung befindet

Übersteigt das **Bruttoerwerbseinkommen** des Kindes monatlich CHF 2'520.-- bzw. jährlich CHF 30'240.--? Ja Nein

Dauer der Ausbildung

Ausbildungsbeginn (Datum): Ausbildungsende des laufenden Semesters / Jahr (Datum):
voraussichtliches Ende dieser Ausbildung (Datum):

Art der Ausbildung

Vollzeitausbildung Berufsbegleitende Ausbildung: _____ (Anzahl Stunden pro Woche)

Folgende Dokumente sind dem Beiblatt «Kind in Ausbildung» als Kopie beizulegen

- Aktuelle Ausbildungsbestätigung (Anmelde- und Reservationsbestätigungen werden nicht akzeptiert!)
→Bei noch nicht 16jährigen Kindern in nachobligatorischer Ausbildung muss der Sachverhalt der nachobligatorischen Ausbildung aus der Schulbestätigung hervorgehen.
- Arbeitsvertrag bei Erwerbstätigkeit (AHV-pflichtiger Bruttolohn und allf. Lohnnebenleistungen müssen ersichtlich sein)

Bestätigung der Anmeldung

Der/die Antragsstellende und das volljährige Kind bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie

- das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt haben,
- davon Kenntnis genommen haben, dass pro Kind nur eine volle Zulage bezogen werden darf,
- sich durch unwahre Angaben und Verschweigen von Tatsachen strafbar machen können,
- zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten müssen,
- sich verpflichten, umgehend alle Änderungen der Familienverhältnisse, die den Zulagenanspruch beeinflussen können, dem/der Arbeitgeber/in und damit der Familienausgleichskasse mitzuteilen (gesetzliche Meldepflicht),
- die Durchführungsstelle zur Einholung von Auskünften bei öffentlichen Ämtern und Anstalten, sowie bei Arbeitgebenden und weiteren Stellen bevollmächtigen,
- **davon Kenntnis genommen haben, dass sofern sich das Bruttoerwerbseinkommen des Kindes ändert (das heisst den Betrag von monatlich CHF 2'520.-- bzw. jährlich CHF 30'240.-- übersteigt), dies umgehend dem Arbeitgeber mitzuteilen haben.**

**** Achtung: Falls sich die persönlichen Verhältnisse der/s Zulagenbezüger/in/s (Zivilstand, Sorge, Obhut, Wohnort, Erwerbssituation, Erwerbstätigkeit anderer Elternteil, etc.) seit Einreichung der letzten Ausbildungsbestätigung verändert haben, so füllen Sie bitte ein neues Formular «Anmeldung Familienzulagen» aus.**

Datum, Unterschrift Antragsstellende/r (Antrag nur gültig mit Unterschrift)	Datum, Unterschrift Kind (Für volljährige Kinder - Antrag nur gültig mit Unterschrift)
---	--